Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
- Flurbereinigungsbehörde -

Adolf-Spieß-Straße 34
36341 Lauterbach

HESSEN

Lauterbach, den 30.08.2019

Flurbereinigungsverfahren
UF 1390 Kirtorf-Alsfeld B 62

2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 10. Januar 2002 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 17. Dezember 2007 geänderte Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Alsfeld B 62, durch diesen **2. Änderungsbeschluss** erneut geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Die in der **Anlage 1** genannten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen. Die in der **Anlage 2** genannten Flurstücke werden vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen. Die Anlagen sind Teil dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich um ca. **18 ha** auf ca. **282 ha**. In der Gebietskarte sind die betroffenen Flurstücke gekennzeichnet. Die Gebietskarte bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**
   a) Der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG),
   b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
   c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
   d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
   e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
   f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
   g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde für die unter Ziffer 2 aufgeführten Flurstücke erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o.g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntgabe, Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und bei der Stadt Alsfeld, der Stadt Kirtorf, der Stadt Romrod und der Gemeinde Antrifttal öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.
Die Auslegung erfolgt bei der Stadt Alsfeld, Markt 3, 36304 Alsfeld; der Stadt Kirtorf, Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf; der Stadt Romrod, Jahnstraße 2, 36329 Romrod und der Gemeinde Antrifttal, Weihersweg 24, 36326 Antrifttal-Ruhlkirchen während den Dienstzeiten.

Darüber hinaus ist der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über den Link https://hvbg.hessen.de/UF1390 abrufbar

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes dient der vereinfachten Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens. Ausschluss und Hinzuziehung der unter **2.** aufgeführten Grundstücke liegen u.a. folgende Erwägungen zugrunde:

- Das Flurbereinigungsgebiet ist so abzugrenzen, dass eine zweckmäßige Gestaltung neuer Grundstücke zur Erreichung der Verfahrenszwecke ermöglicht wird. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Grenzen der neuen Grundstücke im Zuge der Neugestaltung mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen und den örtlichen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden können.

- Die Änderung des Verfahrensgebietes ist notwendig, um die durch das Unternehmen entstandenen Nachteile zu beseitigen. Mit dem Ausbau der B 62 wurden auch Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Teile eines Regenrückhaltebeckens sind auf Grundstücken errichtet, welche nicht im Verfahrensgebiet liegen. Um diesen Bereich ordnungsgemäß zuteilen zu können, werden die Grundstücke aus der Gemarkung Angenrod zugezogen.

- Des weiteren sind durch den Ausbau der B 62 am süd – östlichen Rand des Verfahrensgebietes Feldwege in der Gemarkung Angenrod einer überdurchschnittlich hohen Belastung ausgesetzt worden. Aus diesem Grund ist das Wegenetz den neuzeitlichen Bewirtschaftungserfordernissen hinsichtlich Ausbaugrad und Tragfähigkeit anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, in 36341 Lauterbach, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
-Flurbereinigungsbehörde-

LS

Im Auftrag:

gez. Karl
(Karl, VOR)

Anlage 1 **zum 2. Änderungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens UF 1390 Kirtorf-Alsfeld B 62**

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-nummer
Alsfeld	Angenrod	1	209
Alsfeld	Angenrod	1	210
Alsfeld	Angenrod	1	313/2
Alsfeld	Angenrod	1	315/2
Alsfeld	Angenrod	1	316
Alsfeld	Angenrod	1	319
Alsfeld	Angenrod	3	21
Alsfeld	Angenrod	3	30/3
Alsfeld	Angenrod	3	31
Alsfeld	Angenrod	3	32
Alsfeld	Angenrod	3	33
Alsfeld	Angenrod	3	34
Alsfeld	Angenrod	3	35
Alsfeld	Angenrod	3	36
Alsfeld	Angenrod	3	37
Alsfeld	Angenrod	3	38
Alsfeld	Angenrod	3	39/1
Alsfeld	Angenrod	3	62/1
Alsfeld	Angenrod	3	63
Alsfeld	Angenrod	3	64
Alsfeld	Angenrod	3	65
Alsfeld	Angenrod	3	73/1
Alsfeld	Angenrod	3	74
Alsfeld	Angenrod	3	75
Alsfeld	Billertshausen	6	57
Kirtorf	Heimertshausen	5	33
Kirtorf	Heimertshausen	5	36/1
Kirtorf	Heimertshausen	5	37/1
Kirtorf	Ober-Gleen	6	88/2

Anlage 2 **zum 2. Änderungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens UF 1390 Kirtorf-Alsfeld B 62**

Folgende Flurstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-nummer
Kirtorf	Heimertshausen	5	45/2
Kirtorf	Heimertshausen	6	71/2
Antrifttal	Ohmes	2	100/2
Antrifttal	Ohmes	2	104/1
Antrifttal	Ohmes	2	109/2